



An den Grossen Rat

15.5062.02

WSU/P155062

Basel, 1. April 2015

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2015

Interpellation Nr. 16 von Rudolf Rechsteiner betreffend „aufgezwungene Frühpensionierungen“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. März 2015)

„Heute kommt es vor, dass Personen, die kurz vor dem Rentenalter stehen, zur Frühpensionierung gezwungen werden, auch wenn sie weiterarbeiten möchten. Sie erhalten dann nur eine gekürzte Altersrente, ihr angespartes Alterskapital wird ausgehöhlt, um die Leistungen von Sozialversicherungen oder Sozialhilfe zu schonen.

Die Betroffenen bekommen anstelle der Leistungen eine gekürzte Rente, selbst wenn sie wieder eine Anstellung finden. Finden entlassene ältere Arbeitnehmer keine Arbeit mehr, müssen sie die gekürzte Rente an die Arbeitslosenansprüche anrechnen lassen. Diese Praxis ist nicht nur sozial problematisch und diskriminierend, weil die Betroffenen ihr Rentenkapital opfern müssen, damit der Staat ihre Leistungsansprüche nicht befriedigen muss. Sie widerspricht auch diametral dem Anliegen, die Nachfrage nach Arbeitskräften mit in der Schweiz einheimischen Personen zu befriedigen.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird die Praxis aufgezwungener Frühpensionierungen auch in Basel-Stadt gepflegt?
2. Welche staatlichen Stellen können solche Frühpensionierungen verfügen?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies, und welche Sozialleistungen werden dadurch vermieden?
4. Wie gross ist die Zahl der Betroffenen und welche Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosenversicherung, IV usw.) werden genau vermieden?
5. Wie hoch sind die geschätzten Leistungen in Franken pro betroffene Person, die der Staat bzw. der Versicherungszweig einspart?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Praxis angesichts der geltend gemachten Knappheit an Arbeitskräften auf dem Platz Basel-Stadt?
7. Fasst der Regierungsrat Massnahmen ins Auge, um die älteren Arbeitslosen vermehrt bis zum ordentlichen Rentenalter zu beschäftigen und wenn ja welche?

Rudolf Rechsteiner“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Die Fragen der Interpellation beziehen sich auf die Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft. Entsprechend konzentrieren sich die Antworten auf das Handeln der kantonalen Verwaltung, v.a. beim Vollzug des Sozial(versicherungs)rechts, wie Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung und Sozialhilfe.

Hintergrund der Interpellation ist allenfalls die Berichterstattung z.B. im Kassensturz vom 17. Februar 2015 unter dem Titel „Sozialhilfe-Willkür: Gemeinde sackt Altersbatzen ein“. Im Beitrag ging es um eine Aargauer Gemeinde, welche einen 60-jährigen Arbeitslosen zum Vorbezug seines Pensionskassengelds gedrängt haben soll, um sich bei der Sozialhilfe zu entlasten.

Frage 1: Wird die Praxis aufgezwungener Frühpensionierungen auch in Basel-Stadt gepflegt?

Nein, in Basel-Stadt wird beim Vollzug der Sozialversicherungen des Bundes oder der Sozialhilfe keine Praxis von erzwungenen Frühpensionierungen gepflegt.

Frage 2: Welche staatlichen Stellen können solche Frühpensionierungen verfügen?

Frage 3: Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies, und welche Sozialleistungen werden dadurch vermieden?

Ob und unter welchen Bedingungen eine Person frühpensioniert wird, ergibt sich ausschliesslich aus dem Privatrecht. Dies können Regelungen einer Pensionskasse oder Vereinbarungen zwischen Angestellten und Unternehmen sein. Da diese Regelungen privatrechtlich sind, sieht der Regierungsrat keine Legitimation für hoheitliche Verfügungen. Ihm sind solche auch nicht bekannt.

Frage 4: Wie gross ist die Zahl der Betroffenen und welche Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosenversicherung, IV usw.) werden genau vermieden?

Wie bereits mit der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 erläutert, wird in Basel-Stadt niemand durch den Vollzug der Sozialversicherungen des Bundes oder der Sozialhilfe zu einer Frühpensionierung gezwungen. Dementsprechend gibt es keine „Betroffenen“ und keine „Leistungsvermeidungen“ im Sinn dieser Interpellation.

Es ist aber schon so, dass die Gesetze der Sozialversicherungen des Bundes und der Sozialhilfe des Kantons verlangen, dass Leistungen anderer Sozialversicherungszweige, so auch diejenigen von Pensionskassen, bei der Berechnung der eigenen Leistung berücksichtigt werden. In der Regel wird die eigene Leistung um den Betrag der Leistung der anderen Sozialversicherung gekürzt. Wie hoch diese Kürzungen sind, wird nicht laufend erhoben, weshalb darüber – zumindest im engen zeitlichen Rahmen einer Interpellationsantwort – nicht berichtet werden kann. Zudem ist zu beachten, dass die Leistungen der Arbeitslosenversicherung auch durch private Arbeitslosenkassen ausbezahlt werden. Auf deren Daten hat der Regierungsrat bzw. die kantonale Verwaltung auch keinen Zugriff.

Frage 5: Wie hoch sind die geschätzten Leistungen in Franken pro betroffene Person, die der Staat bzw. der Versicherungszweig einspart?

Wir verweisen auf die Beantwortung der Frage 4.

Frage 6: Wie beurteilt der Regierungsrat diese Praxis angesichts der geltend gemachten Knappheit an Arbeitskräften auf dem Platz Basel-Stadt?

Wir verweisen auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3.

Frage 7: Fasst der Regierungsrat Massnahmen ins Auge, um die älteren Arbeitslosen vermehrt

bis zum ordentlichen Rentenalter zu beschäftigen und wenn ja welche?

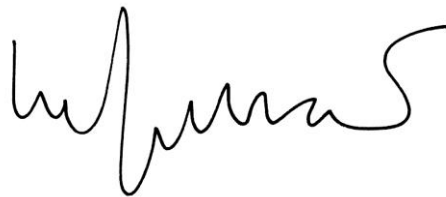
Selbstverständlich steht auch älteren Arbeitslosen das gesamte Instrumentarium der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung. Dieses besteht aus Beratung, Vermittlung und qualifizierenden Massnahmen. Dadurch wird die Chance auf eine neue Arbeitsstelle erhöht.

Darüber hinaus hat der Kanton Basel-Stadt im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen ein zusätzliches kantonales Arbeitslosenhilfegesetz. Dieses ermöglicht nochmals eine Qualifizierung von Personen, welche ihre Ansprüche bei der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben. Ebenso werden auf der Basis dieses Gesetzes einige Personen, welche arbeitslos sind und kurz vor dem ordentlichen Rentenalter stehen, noch bis zum Erreichen des Rentenalters bei kantonalen Stellen beschäftigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber